

# Statuten des Vereins Clownlabor Schweiz

## **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen Clownlabor Schweiz besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 7185 Platta.

## **Artikel 2: Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung aller Menschen in ihrer aktiven, demokratischen Mitgestaltung durch künstlerische und performative Methoden, insbesondere durch politische Clownerie im öffentlichen Raum. Er vermittelt Kompetenzen in Selbstwahrnehmung, Ausdrucksfähigkeit, Rollenflexibilität, kollektiver Entscheidungsfindung und Konfliktfähigkeit sowie transkulturelles Lernen und kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen.

Der Verein entwickelt Methoden der Clownerie, des physischen Theaters und verwandter performativer Künste weiter und setzt diese in der ausserschulischen Jugendarbeit ein.

Er pflegt nationale und internationale Kooperationen mit Akteur\*innen aus Clownerie, Theater, politischer Bildung und Jugendarbeit zur gemeinsamen Weiterentwicklung, Vernetzung und Wissensvermittlung.

## **Artikel 3: Grundsätze und Ziele**

### **Grundsätze**

Der Verein orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Schaffung eines diskriminierungssensiblen und sicheren Raumes
- Pazifistische, menschenrechtsorientierte sowie macht-kritische Haltung
- Niederschwelliger, inklusiver und partizipativer Zugang
- Entscheidungsprozesse orientieren sich am Konsensprinzip
- Wahrung künstlerischer Freiheit und kreativer Ausdrucksformen
- Kontinuierliche Reflexion und Evaluation des eigenen Handelns

### **Ziele**

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Durchführung von Trainings, Workshops und Projekten zur politischen Clownerie in der ausserschulischen Jugendarbeit sowie in Angeboten für Erwachsene und verschiedene Generationen
- Weiterentwicklung von Methoden der Clownerie, des Theaters der Unterdrückten und Tanz, um demokratische Prozesse erfahrbar und gestaltbar zu machen
- Stärkung sozialer, kreativer und interkultureller Kompetenzen sowie der Fähigkeit zur kollektiven Gestaltung im öffentlichen Raum
- Aufbau und Pflege solidarischer, internationaler Netzwerke im Bereich politischer Clownerie und Jugendarbeit
- Förderung eines offenen, humorvollen und konstruktiven gesellschaftlichen Miteinanders

## **Artikel 4: Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Kollekten, freiwilligen Beiträgen, Spenden, projektbezogener öffentlicher Förderung sowie ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.

Der Verein stützt sich primär auf freiwilliges Engagement.

## **Artikel 5: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus stimmberechtigten Einzelmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung im Konsens.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (schriftlich an den Vorstand, jederzeit möglich)
- Ausschluss (Konsensentscheid der Generalversammlung)
- Tod

## **Artikel 6: Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

## **Artikel 7: Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

### **Einladung**

Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail genügt) durch den Vorstand, mindestens 7 Tage vor der Versammlung. Die Traktandenliste ist beizulegen.

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden von:

- dem Vorstand
- mindestens 50 % der Mitglieder

Die Einladung erfolgt mit Angabe des Zwecks ebenfalls mindestens 7 Tage im Voraus.

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Festlegung der Vorstandsrollen und -kompetenzen
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

### **Beschlussfassung**

Jede korrekt einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt im Konsensentscheid.

## **Artikel 8: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht gesetzlich oder durch diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ressorts zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium

- Finanzen
- Aktuar\*in

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, sind Beschlüsse auf dem Zirkularweg (einschliesslich E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **Artikel 9: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 10: Statutenänderung**

Die Statuten des Vereins können jederzeit durch die Generalversammlung über Konsensentscheid abgeändert werden.

### **Artikel 11: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung über Konsensentscheid bewirkt werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke gespendet. Der/die Adressat/in der Spende wird durch die Generalversammlung mittels Konsensentscheid eruiert.

### **Artikel 12: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.01.2023 einstimmig angenommen und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Sie wurden an der Generalversammlung vom 11.11.2025 revidiert.

Im Namen des Vereins Präsident\*in:



.....

Protokollführer:



.....